



*Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde SKDW*  
*SEKTION der S.K.G.*

# Zuchtreglement (ZR)

## **1. Grundsätzliches**

Dies sind ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des SKDW zum aktuellen Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG).

## **2. Grundlagen**

- 2.1 Die jeweils gültigen Statuten des „Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde“ (SKDW).
- 2.2 Die jeweils gültige Prüfungsordnung (PO) des SKDW.
- 2.3 Das jeweils gültige ZER der SKG.
- 2.4 Weitere, von der SKG als verbindlich erklärte Reglemente.
- 2.5 Das jeweils gültige „Internationale Zuchtreglement der FCI“.
- 2.6 Die aktuelle Zuchtwertschätzung des VDW (Verein für deutsche Wachtelhunde).

## **3. Verbindlichkeit**

Das ZER der SKG, ergänzt mit dem ZR des SKDW ist, ungeachtet der Mitgliedschaft beim SKDW, verbindlich für:

- alle Züchter von Deutschen Wachtelhunden mit von der SKG geschütztem Zwingernamen.
- alle Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre.

## **4. Zucht: Ziele und Grundsätze**

- 4.1 Zuchtziel ist die Erhaltung und Förderung aller gewünschter Anlagen des Deutschen Wachtelhundes als ein im Körperbau gesunder, wesensfester, feinnasiger, spurlauter, spurwilliger und spursicherer, wild- und raubzeugscharfer, bring- und wasserfreudiger Stöber- und Waldgebrauchshund. Erbliche Defekte und Krankheiten werden soweit möglich vom SKDW erfasst und bei der Zuchtauswahl berücksichtigt.

- 4.2 Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Stämmen gezüchtet, den **Braunen** und den **Braunschimmeln**. Einfarbig rote Hunde sind dem braunen Stamm, Schecken dem Braunschimmel-Stamm zuzuordnen.
- 4.3 Verbindungen zwischen Hunden der beiden Stämme bedürfen der Zustimmung der Zuchtkommission und sind nur in begründeten, der Zucht dienlichen Ausnahmefällen zulässig. Der begründete Antrag auf eine Mischpaarung ist mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Deckakt schriftlich an den Zuchtwart zu richten.
- 4.4 Für Verbindungen zwischen Hunden der beiden Stämme, welche bis max. 3 Generationen (Urgrosseltern) zurück selbst einer Mischpaarung entstammen, ist eine Konsultation der Zuchtkommission nicht erforderlich, sie erfordern aber die schriftliche Bewilligung des Zuchtwartes.

## 5. Zuchtzulassung (Körbestimmungen)

5.1 Voraussetzungen für die Zuchtzulassung (Ankörung) sind:

5.1.1 In der Schweiz stehende Hunde müssen unter dem rechtmässigen Besitzer im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein.

5.1.2 Ein Hund, der die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt hat, wird für max. 2 Würfe bzw. Deckakte (=erfolgreich aufgezogene Welpen) angekört:

- Nase, Spurlaut, Spurwille, Spursicherheit und Stöbern  
je Note 5 = Prädikat gut
- Wasserfreude  
Note 2 = Prädikat genügend
- Schussfestigkeit  
Note 8 = Prädikat schussfest

5.1.3 Für die weitere Zuchtverwendung muss der Hund eine zusätzliche Leistung erbracht haben:

- Bestandene EP, GP, PnS, Vbr, Btr oder 1000 m Schweissprüfung
- Ein Leistungszeichen aus dem praktischen Jagdbetrieb gemäss gültiger PO.

5.1.4 Das Wesen und das Verhalten werden im Rahmen der JP, EP, GP sowie der Formbewertung geprüft.

- 5.1.5 Vom Hund muss ein durch einen SKG-anerkannten Ausstellungsrichter erstellter Formwertbericht vorliegen, wonach der Hund dem entsprechenden FCI-Standard in hohem Masse entspricht (Formwert mindestens sehr gut) und keine zuchtausschliessenden Fehler festgestellt wurden.
- 5.1.6 Der Hund muss auf Hüftgelenk-Dysplasie (HD) geröntgt sein. Das Attest der veterinärmedizinischen Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich, oder eines anerkannten ausländischen Institutes, darf nicht mehr als HD C ausweisen.
- 5.1.7 Das Mindestalter für die erste Belegung einer Hündin bzw. die erste Zuchtverwendung eines Rüden beträgt 18 Monate nach bestandener Ankörung.
- 5.1.8 Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag), eine Nachkörung für maximal 1 Jahr ist möglich (Beibringung eines Gesundheitsattestes).  
Für die Zuchtverwendung von Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- 5.1.9 Das Mindestalter beträgt 12 Monate für:
- das Röntgen
  - die Formbewertung gemäss Punkt 5.1.5

## 6. Zuchtausschliessende Fehler

Deutsche Wachtelhunde, welche mit den nachfolgend aufgeführten Krankheiten oder Fehlern behaftet sind, werden von der Zucht ausgeschlossen:

- Augenerkrankungen und Augenlidfehler (z.B. Entropium oder Ektropium, auch wenn operiert).
- Krankheiten des Nervensystems (z.B. Epilepsie).
- Chronische Haut- und Haarerkrankungen.
- Hodenfehler
- Krankheiten im Knochenbau (z.B. HD > Grad C)
- Gebissanomalien (z.B. Vor-, Rück- oder Kreuzbiss).  
Bei leichten Fehlern wie z.B. das Fehlen von P1 oder M3 entscheidet der Zuchtwart.
- Wesensschwäche oder Verhaltensstörung, Schussscheue oder starke Geräuschempfindlichkeit.

## **7. Ankörung**

7.1 In der Schweiz stehende Deutsche Wachtelhunde dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sind, die Anforderungen bezüglich Zuchtzulassung erfüllen und einen vom Zuchtwart des SKDW ausgestellten Körausweis besitzen.

Nachkommen von nicht angehörten Eltern werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

7.2 Über die Ankörung bzw. die Ausstellung des Körausweises entscheidet die Zuchtkommission des SKDW.

Zur Ausstellung des Körausweises sind dem Zuchtwart folgende Unterlagen zuzusenden:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Kopie des Befundes (Attest) der HD-Untersuchung
- Kopien sämtlicher Prüfungszeugnisse
- Kopie des Formwertberichts

7.3 Für jeden an- oder nachgehörten Hund stellt der Zuchtwart den Körausweis in 3 Exemplaren aus.

Je 1 Exemplar für:

- Stammbuchverwaltung der SKG
- Eigentümer des Hundes
- Zuchtwart des SKDW

Der Zuchtwart ist für die Ankörung vom Besitzer des Hundes gemäss Anhang II zu entschädigen.

## **8. Erlöschen der Zuchttauglichkeit, Abkörung**

8.1 Die Zuchttauglichkeit eines angehörten Hundes erlischt:

- Mit Ablauf der Gültigkeit des Körausweises (Altersgrenze nach ZR Art. 5.1.8)
- Durch Abkörung durch den Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission.

- 8.2 Abgekört werden Hunde, bei welchen einer oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Mängel festgestellt werden:
- nachweisliche Erkrankung an erblichen Leiden.
  - wiederholtes vererben zuchtausschliessender Fehler (Exterieur oder Wesen) oder Krankheiten.
  - nachträglich festgestellte Schussscheue.
  - Zuchtwert Schussfestigkeit und HD nicht mehr wie in Anhang I gefordert.
- 8.3 Der Eigentümer des Hundes muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Die Abkörung wird mit eingeschriebenem Brief eröffnet.
- 8.4 Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

## **9. Paarung**

- 9.1 Der Zuchtwart berät den Züchter auf dessen Wunsch in allen Fragen zur Auswahl des geeigneten Deckrüden, unter Einbezug der wissenschaftlichen Zuchtwertschätzung. Dazu ist der Zuchtwart frühzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt vom Eigentümer der Hündin zu kontaktieren.
- 9.2 Die Paarung darf einen HD-Zuchtwert gemäss Anhang I nicht überschreiten.
- 9.3 Beträgt der Inzuchtkoeffizient gemäss Zuchtwertschätzung 6 % und mehr, so entscheidet die Zuchtkommission.
- 9.4 Die Entscheidung über die Paarung liegt, ausgenommen Art. 9.2 und Art. 9.3, beim Züchter, der für den Wurf die volle Verantwortung trägt.
- 9.5 Jeder erfolgte Deckakt muss dem Zuchtwart mittels offiziellem Deckmelde-Formular der SKG innert 14 Tagen gemeldet werden.

- 9.6 Die Eigentümer/Halter haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.

## **10. Paarung mit ausländischem Deckrüden**

- 10.1 Die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden muss vom Zuchtwart des SKDW bewilligt werden.

Eine Paarung kann bewilligt werden, wenn:

- der Nachweis der Zuchttauglichkeit entsprechend dem ZR des SKDW erbracht wird. (Zuchtzulassung vom VDW und Österreich. Wachtelverein werden anerkannt.)
- dem Zuchtwart Kopien folgender Dokumente zugestellt werden:
  - FCI anerkannte Abstammungsurkunde des Hundes
  - Befund (Attest) HD-Untersuchung
  - Sämtliche Prüfungszeugnisse
  - Formwertbericht

## **11. Einfuhr tragender Hündinnen**

- 11.1 Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des Rasseklubs bzw. der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 11.2.

- 11.2 Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, im Ausland zur Zucht verwendet werden, werden deren Nachkommen beim Import in die Schweiz, bzw. bei der Eintragung ins SHSB zur Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AAZ (Arbeits-Ausschuss für Zuchtfragen) zum Vermerk „zur Zucht gesperrt“ in die ausländische Abstammungsurkunde, ist der Rasseclub verantwortlich.

- 11.3 Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Soll sie nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, muss sie die Zuchtvorschriften des SKDW erfüllen.

## 12. Zucht

12.1 Die Verantwortung für die Zucht liegt allein beim Züchter.

12.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen, die nicht aufgezogen werden können, müssen innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

12.3 Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. (Stichtag Wurfdatum).

12.4 Werden mehr als 8 Welpen pro Wurf aufgezogen:

- muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- muss dies innert 7 Tagen nach dem Werfen dem Zuchtwart mitgeteilt werden.
- müssen die Welpengewichte bis zur Umstellung auf feste Nahrung täglich ermittelt und schriftlich festgehalten werden. Die Gewichtstabellen sind bei den Wurfkontrollen vorzulegen.

12.5 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern, und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen, hat mittels Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

12.6 Jeder Wurf ist mit dem offiziellen Wurfmeldeformular der SKG innert 14 Tagen dem Zuchtwart des SKDW zu melden. Auf dem Formular der SKG sind Abstammungsurkunden über 4 Generationen anzufordern.

Der Zuchtwart kontrolliert die Wurfmeldungen und leitet diese so rasch als möglich weiter an die Stammbuchverwaltung der SKG.

Eine korrekte Wurfmeldung umfasst:

- vollständig und leserlich ausgefülltes, offizielles Wurfmeldeformular der SKG
- Deckbescheinigung (offizielles Formular der SKG)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischem Deckrüden eine Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis der Mitgliedschaft in der SKG.

- 12.7 Die Welpen sind mittels Mikrochip vom Tierarzt zu kennzeichnen. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Diese Nummer muss beim „ANIMAL IDENTITY SERVICE“ (ANIS) registriert werden. Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.
- 12.8 Die Welpen dürfen erst nach erfolgter, regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung und nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.  
Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.
- 12.9 In Sonderfällen, z.B. bei kynologisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und bei Zuchtversuchen zur Verbesserung der Rasse, können die Rasseklubs Ausnahmen von den Bestimmungen ihrer Zuchtreglemente bewilligen, sofern diese nicht im Widerspruch zum ZER stehen.  
Der AAZ ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen vom ZER.  
Die diesbezügliche Bewilligung muss im Zeitpunkt des Deckakts vorliegen.

### **13. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen**

- 13.1 Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.
- 13.2 Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.
- 13.3 Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

- 13.4 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in welchem sich die Welpen regelmässig, mindestens während eines Teils des Tages, regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.
- 13.5 Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss vorzugsweise einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder andernfalls einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist.
- Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Stacheldraht und Hühnergeflecht sind wegen Verletzungsgefahren verboten, ebenso elektrische Hütesysteme. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.
- 13.6 Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:
- Unterkunft 10 m<sup>2</sup>, Fenster min. 1 m<sup>2</sup>
  - Auslauf 40 m<sup>2</sup>
- 13.7 Unterkunft, Auslauf, Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit ausreichend zur Verfügung stehen.
- 13.8 Der Züchter hat alle Hunde, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

## 14. Zuchtstättenkontrollen

14.1 Der Zuchtwart oder ein von ihm ermächtigter Stellvertreter, führt in den ersten 9 Wochen eine Wurfabnahme und Zuchtstättenkontrolle durch. Die Welpen müssen vorgängig gechipt worden sein (Identifizierungs-Möglichkeit).

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Belegen einer Hündin sowie nach Verlegung der Zuchtstätte (Umzug) oder zusätzlicher, neuer Rasse, muss die Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einem von ihm ermächtigten Stellvertreter auf ihre Eignung geprüft und für in Ordnung befunden werden. Eine Kopie des Vorkontrollberichts muss der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung zwingend beigelegt werden.

Werden aus einem Wurf mehr als 8 Welpen aufgezogen, müssen die Zuchtstätte sowie Mutterhündin und Welpen innerhalb der ersten 9 Wochen mindestens zwei Mal kontrolliert werden, das erste Mal innert der ersten drei Lebenswochen. Ammen-Aufzucht wird ebenfalls kontrolliert.

Dabei werden folgende Gesichtspunkte beurteilt:

- Ernährungs- und Pflegezustand der Mutterhündin.
- Ernährungs- und Pflegezustand der Welpen.
- Gesundheitszustand der Tiere, Vorsorge gegen Wurmbefall und Krankheiten (Impfzeugnisse).
- Aufzuchs- und Haltungsbedingungen wie Unterkunft, Zwinger (falls vorhanden) und Auslauf im Freien.
- Zuwendung des Züchters zu den Welpen und deren Verhalten.
- Führung des Wurfbuches.

14.2 Über die Wurfabnahme erstellt der Zuchtwart oder der ermächtigte Stellvertreter einen Bericht. Eine Kopie davon erhält der Züchter.

Bei Beanstandungen wird dem fehlbaren Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER vorgegangen.

14.3 Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

14.4 Nötigenfalls kann beim AA „Zuchtfragen und SHSB“ eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## **15. Rekursrecht**

- 15.1 Gegen alle Entscheide des Zuchtwartes kann der Eigentümer des betroffenen Hundes innert 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides an die Zuchtkommission rekurrieren. Der begründete Rekurs ist mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des SKDW einzureichen.
- 15.2 Sind in Anwendung dieses ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat unter gleichzeitiger Einzahlung der jeweils gültigen Rekursgebühr auf das Postcheck-Konto der SKG-Zentralkasse einzureichen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Entscheide des Verbandsgerichts der SKG sind endgültig.

## **16. Sanktionen**

- 16.1 Verstösse gegen die Bestimmungen des ZER und dieses ZR haben Sanktionen zur Folge. Diese Sanktionen sind beschrieben im jeweils gültigen „Zucht- und Eintragungsreglement ZER“ der SKG.
- 16.2 Die Zuchtkommission klärt den Sachverhalt ab und unterbreitet allfällige Sanktions-Anträge dem Vorstand des SKDW.  
Der Vorstand beschliesst nach Anhörung der Betroffenen die Sanktions-Anträge und leitet diese weiter an den Zentralvorstand der SKG.

## **17. Gebühren**

- 17.1 Für nachfolgend aufgeführte Leistungen des SKDW werden Gebühren erhoben:
- An- und Nachkörung; d.h. Kontrolle der Unterlagen und ausfertigen der Körausweise
  - Zuchtstättenkontrollen
  - Wurfkontrolle und –abnahme
- 17.2 Diese Gebühren werden vom Vorstand des SKDW festgelegt und vom Zuchtwart erhoben (siehe Anhang II).

## 18. Organe

### 18.1 Zuchtkommission

- 18.1.1 Die Zuchtkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Zuchtwart sowie drei weiteren Mitgliedern des SKDW.
- 18.1.2 Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Hauptversammlung des SKDW für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 18.1.3 Die Zuchtkommission leitet das Zuchtgeschehen im SKDW. Sie überwacht und kontrolliert die Arbeit des Zuchtwartes.
- 18.1.4 Die Zuchtkommission entscheidet in Zuchtfragen, für welche sie nach diesem ZR zuständig ist. Sie kann vom Zuchtwart in allen Fragen beigezogen werden.
- 18.1.5 Die Zuchtkommission entscheidet innerhalb des SKDW in Zuchtfragen endgültig über Rekurse gegen Entscheide des Zuchtwartes.
- 18.1.6 Zur Abklärung von Zuchtfragen können Zuchtwart und Zuchtkommission auch aussenstehende Experten zuziehen (Kein Stimmrecht).

### 18.2 Zuchtwart

- 18.2.1 Der Zuchtwart wird als Mitglied des Vorstandes des SKDW gemäss aktuellen Statuten von der HV jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 18.2.2 Der Zuchtwart untersteht der Zuchtkommission. Er erfüllt die im ZR genannten Aufgaben und erhält alle Kompetenzen, welche für eine korrekte Amtsführung notwendig sind. Bei der Behandlung von Rekursen gegen seine Entscheide tritt er in den Ausstand. Der Zuchtwart erfüllt insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:
- Beratung der Mitglieder in Zuchtfragen.
  - An-, Nach- und Abkörung von Zuchthunden in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission.
  - Körausweise ausfertigen und weiterleiten.
  - Meldung an die Stammbuchverwaltung der SKG betreffend an-, nach- und abgekörter Hunde.
  - Meldung von Würfen und HD-Auswertungen an das Zuchtbuchamt des VDW (Zuchtwertschätzung, DogBase / Zuchtbuch DW).
  - Bewilligung der Paarung mit ausländischem Deckrüden.

- Bearbeitung und Kontrolle der Wurfmeldungen mit Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung.
- Organisation von Zuchtstättenkontrollen und Wurfabnahmen. Bei Neuzüchtern oder Züchtern, die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) muss eine Kopie des Vorkontrollberichtes der ersten Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.
- Kontrolle und Weiterleitung allfälliger vom SKDW beantragter Zusatzinformationen zur Abstammungsurkunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Vermittlung von Welpen und Beratung von Kaufinteressenten.
- Erstellen des Jahresberichtes und einer Liste aller vom SKDW angehörten Deutschen Wachtelhunde, alljährlich zu Händen der Hauptversammlung.
- Erhebung der Gebühren gemäss ZR. Anhang II

18.2.3 Der Zuchtwart vertritt den SKDW gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG. Er ist in allen Zuchtfragen zeichnungsberechtigt.

## 19. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 19.1 Von der HV des SKDW beschlossene Änderungen und Ergänzungen des Zuchtreglements unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
- 19.2 Das vorliegende Zuchtreglement wurde von der Hauptversammlung des SKDW vom 24. Februar 2007 genehmigt.
- 19.3 Das vorliegende Zuchtreglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG, 20 Tage nach dessen Publikation in den offiziellen Organen der SKG in Kraft.

Beringen, . . 24. .04. .2007

Präsident, Stephan Pfeiffer

Willadingen, . 25. .04. .2007

Zuchtwart, Anton Moser

Der Zentralvorstand (ZV) der SKG hat das Zuchtreglement des Schweizer Klub für Deutsche Wachtelhunde (SKDW) an seiner Sitzung vom **27. April 2007** in Bern genehmigt.

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG**  
**Zentralvorstand**



**Peter Rub**  
Zentralpräsident SKG



**Dr. Peter Lauper**  
Präsident AA Zuchtfragen und SHSB